



Mit Postzustellungsurkunde

Felix Reda
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Hessische Straße 10
10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#214938, 12.03.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-4

☎ 0228
14-1309
oder 14-0

Bonn
08.07.2022

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Reda,

am 12. März 2021 haben Sie folgendes beantragt:

„Bitte senden Sie mir alle Informationen wie etwa E-Mails, Notizen, Briefe, Protokolle, die die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffen, die die Bundesnetzagentur in ihrer Pressemitteilung vom 11.03.2021 unter dem Titel "Clearingstelle Urheberrecht im Internet veranlasst Sperrung einer Streaming-Website" erwähnt. Dies umfasst also auch solche Informationen, in denen es beispielsweise um die Vorbereitung, rechtliche oder regulatorische Bewertung, die Einrichtung dieser Clearingstelle oder die öffentliche Kommunikation rund um das Projekt geht, einschließlich Kommunikation mit den beteiligten Unternehmen bzw. Organisationen 1&1, mobilcom-debitel, Telefónica Germany, Deutsche Telekom, Vodafone Deutschland, Börsenverein des deutschen Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie, DFL Deutsche Fußball Liga, GAME - Verband der deutschen Games-Branche, Motion Picture Association (MPA), Sky Deutschland Fernsehen, STM, sowie Verband der Filmverleiher, unabhängig davon, ob diese Dokumente den Begriff "Clearingstelle Urheberrecht im Internet" oder "CUII" verwenden. Mit Informationen meine ich auch E-Mails, Kurznachrichten und Mitteilungen Dritter an die Behörde.

Bitte schicken Sie mir darüber hinaus noch die Entscheidung oder den Bescheid bezüglich der Verkehrsmanagementmaßnahme in Bezug auf die Seite s.to sowie alle Informationen, die der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dieser Webseite vorliegen. Bitte geben Sie außerdem Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage diese Sperrung stattfindet und auf welcher Rechtsgrundlage die Bundesnetzagentur an der Clearingstelle Urheberrecht im Internet beteiligt ist.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG),

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.“

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben wir Sie über die Notwendigkeit der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens im Sinne von § 8 Abs. 1 IFG und die damit einhergehende Gebührenpflicht informiert. Daraufhin haben Sie sich am 14. April 2021 mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärt und die Anfrage auch angesichts der Gebührenpflicht aufrechterhalten.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 haben wir Sie auf die notwendige Begründung des Antrags hingewiesen, soweit Sie nicht mit der Schwärzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einverstanden sind. Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit der Schwärzung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht einverstanden sind. Dies haben Sie entsprechend begründet.

Das Drittbeteiligungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

- 1. Ihrem Antrag wird in dem Umfang stattgegeben soweit Ihrem Informationsanspruch keine Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 oder § 6 S. 2 IFG entgegenstehen.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.**

Begründung:

zu 1.)

Ich gewähre Ihnen Zugang zu den antragsgegenständlichen Informationen, die die Gründung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffen.

Zu 2.)

Ihr Antrag war teilweise abzulehnen, da Ihrem Anspruch Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen. Aus diesem Grund wurden in den Unterlagen bestimmte Passagen durch Schwärzungen unkenntlich gemacht.

Dem Informationszugang steht hier teilweise das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter entgegen, § 6 S. 2 IFG. Der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Im Rahmen der hierzu durchgeführten Drittbeteiligung nach § 8 Abs. 1 IFG haben die Betroffenen der Offenlegung widersprochen. Der Zugang zu diesen Informationen ist damit ausgeschlossen.

Das IFG enthält keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses i.S.d. § 6 S. 2 IFG. Allgemein werden hierunter jedoch alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse beziehen sich hierbei vornehmlich auf solche Tatsachen, die den kaufmännischen Bereich eines Unternehmens betreffen, z. B. Geschäftsbücher, Kundenlisten, Ertragslagen, Umsätze, Konditionen, Kalkulationsunterlagen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebsysteme oder Kreditdaten. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Darunter fallen u. a. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe oder Daten über verwendete Stoffe. An den Geheimhaltungswillen werden keine hohen Anforderungen gestellt. Für das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung der Informationen ist das verobjektivierte Interesse des Rechtsträgers maßgeblich. Es obliegt der für das Auskunftsbegehren zuständigen Behörde festzustellen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Maßgeblich sind z. B. wirtschaftliche Interessen. Dabei ist zu prüfen, ob die Informationen Rückschlüsse auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulationen oder sonstige Verfahrensabläufe zulassen (vgl. BVerfG, NVwZ 2006, 1041, 1042; BVerwGE 135,34).

Die von Ihnen begehrten Informationen sind z.T. nach den oben genannten Gründen als Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse zu werten, so dass der Anspruch auf Informationszugang mangels Einwilligung ausgeschlossen ist. Im Einzelnen haben wir folgende Informationen als Betriebs – bzw. Geschäftsgeheimnis eingestuft:

- Als Geschäftsgeheimnis haben wir Zugangsdaten zu geschützten Bereichen von Webseiten eingestuft. Es handelt sich hierbei um Tatsachen mit Unternehmensbezug. Die Informationen sind der CUII als GbR zuzurechnen. Die Zugangsdaten stehen im unternehmerischen Zusammenhang. Die Informationen sind auch nicht offenkundig, da diese nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Durch die Verwendung von Zugangsdaten, d.h. eine Plattform mit Passwortschutz zeigt das Unternehmen seinen Willen zur Geheimhaltung. Jedes Unternehmen hat ein berechtigtes Interesse an einer Online-Plattform, die ausschließlich für „interne“ Zwecke genutzt wird, zu nutzen. Dabei kann es dahinstehen, ob die Zugangsdaten aktuell noch verwendet werden. Die Daten geben potentiell Rückschlüsse zu den Zugangsdaten der CUII.
- Als Betriebsgeheimnis haben wir die Details der Statistical Analysis eingestuft. Die Beschreibung des statistischen Verfahrens ist als wettbewerbsrelevant einzustufen. Die Bundesnetzagentur nimmt hier ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse daran, die Methodik nicht frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung könnte potentiell die Wettbewerbsposition der Mitbewerber fördern, wenn die Methode, die Formulierungen und sonstige Details der statistischen Analyse veröffentlicht würden.

Soweit die Dokumente auch Informationen enthalten, die nicht die Gründung der CUII betreffen, wurden diese ebenfalls unkenntlich gemacht. Diese Angaben sind vom Gegenstand Ihres Antrages nicht umfasst.

Ferner wurden personenbezogenen Daten gem. § 5 Abs. 1 IFG unkenntlich gemacht. Hiermit hatten Sie sich einverstanden erklärt.

zu 3.)

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV. Der Gebührenrahmen sieht einen Betrag zwischen 30,00 und 500,00 Euro vor. Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags war mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die antragsgegenständlichen Dokumente umfassen mehr als 500 Seiten. Zudem war eine Drittbeteiligung erforderlich. Deshalb ist hier nicht der Fall einer einfachen Auskunft gegeben.

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze wurden für die Gebührenberechnung insgesamt folgende Aufwände in Ansatz gebracht: 25 Stunden des höheren Dienstes x 60,00 Euro / Stunde = 1500,00 Euro, 12 Stunden des gehobenen Dienstes x 45,00 Euro / Stunde = 540,00 Euro
Gesamtaufwand: 2.040,00 Euro

Der angefallene Personalaufwand liegt hier weit über dem oberen Rahmen des Gebührenrahmens von 500,00 Euro. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Sie den Antrag für die Gesellschaft für Freiheitsrechte stellen. Der Verein hat die Förderung der Grundrechte und des Verbraucherschutzes zum Ziel. Auf Grund der Gemeinnützigkeit halbieren wir die Gebühr auf 250,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 250,00 Euro bis 30 Tage nach Zugang dieses Schreiben an folgendes Konto:

Kassenzeichen: 800055016687

Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank - Filiale Regensburg
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC MARKDEF1750

Soweit ich Ihrem Informationsanspruch stattgebe, werde ich Ihnen die beantragten Informationen, nach Eintreten der Bestandskraft gegenüber den Drittbeteiligten, zur Verfügung stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen. Die umfangreiche Drittbeteiligung hat viel Zeit in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



